

**EnergieWirtschaft**

Hausvogteiplatz 3-4  
10117 Berlin

Fon +49(0)30.58580-140  
Fax +49(0)30.58580-110

www.vku.de  
info@vku.de

Per e-mail: [post@clearingstelle-eeeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeeg.de)

Herrn

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M

Leiter der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

**Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2009/13 der Clearingstelle EEG – Auslegung des 12-Monatszeitraums bei der Zusammenfassung von EEG-Anlagen** 06.08.2009

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Hinweisverfahren 2009/13 zur Auslegung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009. Das Hinweisverfahren betrifft die Frage, wann zwei Anlagen (nicht) „innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden sind.

Der VKU begrüßt die Einleitung des Verfahrens, da die Formulierung „innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ unterschiedlich verstanden werden kann. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Zeitraum gleichbedeutend mit 365 bzw. 366 Tagen ist. Diese Frage wird immer dann relevant, wenn der zweite Generator im dreizehnten Monat, aber innerhalb von 365 bzw. 366 Tagen in Betrieb gesetzt wurde (Beispiel: Inbetriebsetzung des ersten Generators am 10. November 2008 und des zweiten Generators am 5. November 2009). In solchen Zweifelsfällen kann die Beantwortung dieser Frage darüber entscheiden, ob der zuletzt in Betrieb gesetzte Generator in eine höhere oder eine niedrigere Vergütungskategorie eingestuft wird.

Nach Auffassung des VKU sollte nicht auf einen Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen, sondern darauf abgestellt werden, in welchen Kalendermonaten die jeweiligen Generatoren in Betrieb gesetzt wurden. Erfolgte die Inbetriebsetzung des ersten Generators beispielsweise im November, sind beide Anlagen nur dann innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden, wenn der zweite Generator spätestens am 31. Oktober des Folgejahres in Betrieb gesetzt wurde. Der

von der Clearingstelle vorgelegte Hinweistwurf, der zum selben Ergebnis gelangt, wird daher vom VKU unterstützt.

Der Wortlaut der Vorschrift mag Raum zu unterschiedlichen Interpretationen geben, doch scheint die von der Clearingstelle vorgeschlagene Lösung dem allgemeinen Sprachgebrauch am nächsten zu kommen. Die Formulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 legt nahe, dass beide Ereignisse in einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten fallen müssen. Als Kalendermonate werden üblicherweise Januar, Februar, März etc. verstanden.

Wenn der Gesetzgeber im Rahmen des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 einen Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen gemeint hätte, hätte er in Verwendung der Terminologie der §§ 186 ff. BGB eine Frist von einem Jahr angeordnet.

Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht für dieses Ergebnis. Die Bezugnahme auf Kalendermonate stellt gegenüber der taggenauen Fristberechnung eine vereinfachte Regelung dar, die die Rechtsanwendung erleichtert, ohne das Ziel der Regelung – eine Umgehung der Vergütungsschwellen des EEG 2009 zu verhindern – zu gefährden.

Aus den genannten Gründen unterstützt der VKU die von der Clearingstelle vorgeschlagene Auslegung § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009, demzufolge

1. der Monat der Inbetriebsetzung unabhängig von deren taggenauer Bestimmung im Rahmen der Fristberechnung vollständig mitgezählt wird,
2. daher der Monat der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Inbetriebsetzung erfolgte, der 13. aufeinanderfolgende Kalendermonat ist,
3. somit die Inbetriebsetzung des zuletzt in Betrieb genommenen Generators wiederum unabhängig von deren taggenauer Bestimmung in dem Monat, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Inbetriebsetzung des vorletzten Generators erfolgte, außerhalb des Zwölfmonatszeitraums des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Weigt, LL.M.

Fon + 49 (0) 30 58 58 0-185

Fax + 49 (0) 30 58 58 0-103

[weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)